

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 1984	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 84	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub GVBl. II 73-11	261
10. 10. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ändert GVBl. II 50-29	264
9. 10. 84	Verordnung zur Herabsetzung der natürlichen Alkoholgehalte bei Landwein und Qualitätswein für den Weinjahrgang 1984 GVBl. II 83-44	265

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub*)

Vom 16. Oktober 1984

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder in Hessen beschäftigte Arbeitnehmer und jeder in Hessen zu seiner Berufsausbildung Beschäftigte hat gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(2) Bildungsurlaub dient der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung. Bildungsurlaub für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte dient allein der politischen Bildung.

(3) Politische Bildung soll den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, seinen eigenen Standort in Betrieb und Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihn befähigen, staatsbürgerliche Rechte und Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Berufliche Weiterbildung soll dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

*) GVBl. II 73-11

§ 2

Dauer des Bildungsurlaubs und Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so beträgt er sechs Arbeitstage.

(2) Freistellungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung dem Arbeitnehmer uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglicht. Im übrigen sind sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nur dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz anrechenbar, wenn sie auf anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, dem Arbeitnehmer uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und in den betreffenden anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Zusatzurlaub für pädagogische
Mitarbeiter

(1) Für die pädagogische Mitwirkung in nach § 9 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen haben Arbeitnehmer Anspruch auf zusätzlich jährlich fünf Arbeitstage bezahlten Bildungsurlaub. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 2. August 1983 (GVBl. I S. 130) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.

§ 4

Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Arbeitsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis beim selben Arbeitgeber an, so muß der Anspruch nicht erneut erworben werden.

§ 5

Zeitpunkt und Übertragung
des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen. Der Bildungsurlaub kann unbeschadet des Abs. 2 nur dann nicht in der von dem Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden. Die Ablehnung ist dem Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung nach Satz 1, unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Freistellung ablehnen, sobald im laufenden Kalenderjahr mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des Betriebes an nach § 9 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach § 9 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung, deren Anerkennung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Bescheinigungen sind dem Arbeitnehmer vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(4) Der Arbeitnehmer kann den Bildungsurlaub auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Ist dem Arbeitnehmer die Freistellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres trotz Verlangens nicht gewährt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(5) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

§ 6

Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhändigen.

§ 7

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Bildungsurlaubs darf der Arbeitnehmer keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8

Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot
und Bildungsurlaubsentgelt

(1) Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen behindern oder wegen der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs benachteiligen.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und die Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 9

Anerkennung von Trägern und
Bildungsveranstaltungen sowie
Berichtspflichten

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen setzt vorbehaltlich des Abs. 9 voraus, daß die Eignung des Trägers für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung der Eignung von Trägern der Jugend- und der Erwachsenenbildung für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes und der Widerruf der Anerkennung erfolgen durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Landeskuratoriums für Jugendbildung und des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung. Der Träger muß seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Die Anerkennung der Eignung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist zu begründen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise, insbe-

sondere das Programm über die beabsichtigten Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, sind beizufügen.

(4) Die Anerkennung der Eignung setzt voraus, daß der Träger eine sachgemäße Bildung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gewährleistet, über die für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen erforderliche personelle oder organisatorische Ausstattung verfügt und die Bildungsveranstaltungen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogrammes soll sechs Stunden nicht unterschreiten.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) als geeignet anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie deren Mitgliedsorganisationen gelten weiter als anerkannt. Die nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) oder nach dem Erwachsenenbildungsgesetz in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502) anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, deren Mitgliedsorganisationen und die Volkshochschulen im Sinne des Gesetzes über Volkshochschulen in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) sowie der Hessische Volkshochschulverband gelten ebenfalls als nach dieser Vorschrift anerkannt.

(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerzielung dienen.

(7) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen erfolgt durch die zuständige Behörde. Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Träger der Veranstaltung in der Regel acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Im übrigen gelten Abs. 3, 4 und 6 entsprechend.

(8) Auf Antrag des Trägers kann die zuständige Behörde für die Dauer eines Jahres Bildungsveranstaltungen anerkennen, die die Voraussetzungen des Abs. 7 erfüllen. Die Anerkennung wird

unter der Auflage erteilt, daß der Träger spätestens mit dem Ablauf des Anerkennungszeitraums Zeitpunkt und Ort jeder Bildungsveranstaltung schriftlich mitteilt.

(9) Bildungsveranstaltungen, die auf Grund von Bildungsurlaubsgesetzen anderer Länder anerkannt sind, und Bildungsveranstaltungen der Bundeszentrale für politische Bildung und der Landeszentralen für politische Bildung gelten als nach dieser Vorschrift anerkannt, wenn sie an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

(10) Die zuständige Behörde hat dem Landeskuratorium für Jugendbildung und dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die anerkannten Bildungsveranstaltungen und deren Träger vorzulegen. Weiterhin hat die zuständige Behörde diesen Kuratorien 1987 und danach alle zwei Jahre jeweils bis zum 1. Oktober einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vorzulegen. Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, jeweils bis zum 1. April der zuständigen Behörde einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere auch Angaben über die Zahl und den Kreis der Teilnehmer enthalten muß.

(11) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Anordnung die für das Anerkennungs- und Berichtsverfahren zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 10

Unabdingbarkeit

Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satz 2 am 1. Januar 1985 in Kraft. § 9 tritt bereits am 1. November 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300)¹⁾ aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

¹⁾ GVBl. II 73-7

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der
Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz
gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)**

Vom 10. Oktober 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen vom 11. Dezember 1981 (GVBl. I S. 429), geändert durch Verordnung vom 22. März 1983 (GVBl. I S. 32), werden die Worte „Stahlhandelspreislisten-Verordnung vom 8. Dezember 1982 (Banz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1982)“ durch die Worte „Zweiten Stahlhandelspreislisten-Verordnung vom 17. Juli 1984 (Banz. Nr. 133 vom 19. Juli 1984)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Kultusminister
Schneider

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Der Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Claus

Der Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Görlach

*) Ändert GVBl. II 50-29

**Verordnung
zur Herabsetzung der natürlichen Alkoholgehalte bei Landwein
und Qualitätswein für den Weinjahrgang 1984*)**

Vom 9. Oktober 1984

Auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 4, § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GVBl. I S. 138), wird nach Anhörung des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales verordnet:

§ 1

Die in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1984 (GVBl. I S. 179), in § 5 a Abs. 2 (Landwein) und § 6 Abs. 1 (Qualitätswein) festgelegten natürlichen Alkoholgehalte werden für den Weinjahrgang 1984 um jeweils 0,5 Volumenprozent Alkohol herabgesetzt. Bei Qualitätswein gilt die Herabsetzung nur für Rebsorten spätreifender Trauben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1984

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 83-44

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607,
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 66,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

150

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 86. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Haushaltsgesetz 1984
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
VO über den Tag der Kommunalwahlen 1985
GebührenO für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen
VO über die Zuerkennung einer fachgebundenen Hochschulreife
entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG
AO über die Zuständigkeiten im Artenschutz
Vorläufige Hessische ArtenschutzVO

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56